



Jugendsession 2016

10.-13. November 2016

> Dossier

Waffenexporte

Inhaltsverzeichnis

1. Hintergrund – Warum sind Waffenexporte aktuell?	4
2. Gesetzesgrundlage	5
3. Einteilung des Kriegsmaterials	7
4. Vergleich zu anderen Ländern	8
4.1 Rechtliche Situation	9
5. Aktuelle Zahlen	9
6. Politische Vorstösse	11
6.1 Volksinitiative für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten	11
6.2 Motion SiK-SR (13.3662)	12
6.3 Motion Chopard (15.3095)	14
6.4 Interpellation Fridez (16.3108)	14
7. Interessengruppen	15
7.1 Bund	15
7.2 Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA)	15
7.3 Hersteller von Kriegsmaterial und besonderen militärischen Gütern	15
7.4 Auftraggeber	16
7.5 Volk	16
8. Links für weitere Informationen	16
8.1 Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)	16
8.2 Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI)	16
8.3 Kriegsmaterialgesetz & -verordnung	16
8.4 Zeitungen und Zeitschriften	17
8.5 Interessengruppen	17
8.6 Curia Vista	17
9. Fazit	17
10. Quellen	17
10.1 Hintergrund	17
10.2 Politische Vorstösse	18
10.3 Heutige Zahlen	19

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung der Kriegsmaterialexporte 1983-2015 (SECO 2016).....	4
Abbildung 2: Kriegsmaterialexporte pro Kopf 2014 gemäss SIPRI (IFOR 2016)	8
Abbildung 3: Empfängerstaaten von Schweizer Kriegsmaterial 2016 (SECO 2016)	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kriegsmaterial gemäss KMV	7
Tabelle 2: Grösste Abnehmer von Kriegsmaterial weltweit 2015 (SIPRI 2016)	9

1. Hintergrund – Warum sind Waffenexporte aktuell?

Im Waffenhandel werden weltweit Milliarden verdient. Die ganze Welt rüstet sich auf und davon profitieren auch die Schweizer Firmen. Bei zunehmenden internationalen Spannungen sind viele ethische Fragen sehr aktuell, wie beispielsweise, wie weit die Exporte durch die Beachtung der Menschenrechte eingeschränkt werden sollen. Auf einer Seite stehen die grossen Waffenproduzenten wie z.B. RUAG, Pilatus Aircraft, die Mowag (General Dynamics Land Systems) und Rheinmetall, und auf der anderen Seite Organisationen wie beispielsweise die Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA), die gegen Waffenexporte, ja sogar Waffenproduktionen, sind. Die Spannungen sind gross, und aus diesen Gründen ist dieses Thema im Parlament immer wieder im Brennpunkt.

Die Schweiz unterscheidet bezüglich Waffenhandel zwischen Kriegsmaterial (KM) und besonderen militärischen Gütern (BMG). Als Kriegsmaterial gelten beispielsweise Panzer, Kampfflugzeuge, Gewehre und Munition, also nur, was direkt für Kampfhandlungen eingesetzt werden kann. Als besondere militärische Güter gelten Trainingsflugzeuge, Simulatoren und Tarnnetze, also Rüstungsprodukte, die nicht direkt in einem Gefecht eingesetzt werden können (sonntagszeitung.ch 2013).

Die Schweiz exportierte 2015 für eine Milliarde Franken Waffen an 71 verschiedenen Ländern der ganzen Welt, davon 447 Millionen Kriegsmaterial. Seit 2001 steigen die Kriegsmaterialexporte eher in die Höhe.

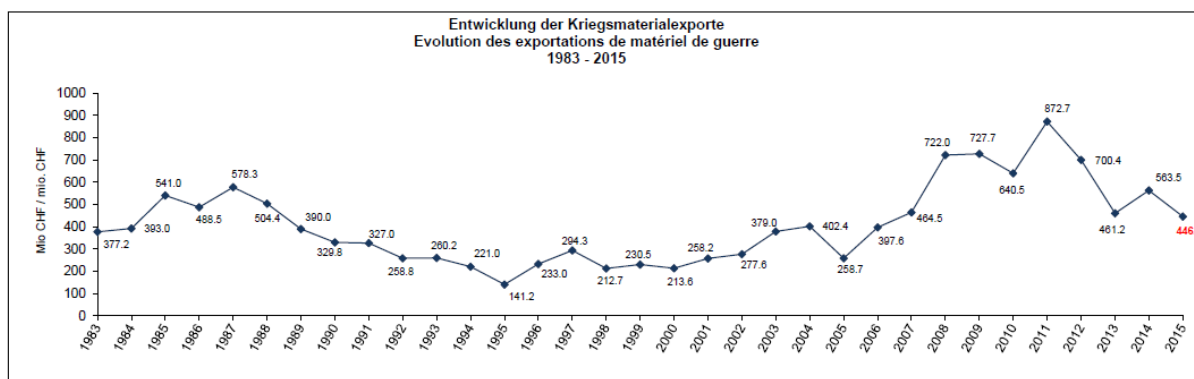


Abbildung 1: Entwicklung der Kriegsmaterialexporte 1983-2015 (SECO 2016)

Es existiert eine Verordnung und einen Artikel im Bundesgesetz. Wobei die Verordnung nur die Ausführung des vom Parlament beschlossenen Artikels darstellt. Diese Verordnung wird vom Bundesrat erlassen. Immer wieder gibt es Beispiele, die zeigen dass die Verordnung Interpretationsspielraum zulässt. Ein gutes Beispiel dafür ist, dass der Export von Kriegsmaterial und besonderen militärischen Gütern nach Saudi-Arabien in den letzten Jahren massiv zugenommen hat, während es die Führung der Militärintervention im Jemen übernommen hat. Laut den Vereinten Nationen hat der Konflikt im Jemen 6'100 Tote (die Hälfte waren Zivilistinnen und Zivilisten) und 30'000 Verletzte gefordert. Gestützt auf die Statistiken des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO) kommt die GSoA zum Schluss, dass Saudi-Arabien Mowag-Panzer gekauft habe, die in der Schweiz entwickelt und in Kanada und Grossbritannien als Lizenzprodukt produziert worden sind. 2015 wurden nach Saudi-Arabien

hauptsächlich Waffen jeglichen Kalibers ausgeführt, unter anderem Ersatzteile für Piranha-Panzer der Mowag, da diese gemäss SECO nicht direkt im Jemen-Krieg eingesetzt werden können.

Ein zweites Beispiel ist die Lockerung des Exportverbotes in den Nahen Osten durch den Bundesrat im April 2016. Noch im März 2015 verbot er sämtliche Exporte von Kriegsmaterial in die Golfstaaten verboten hatte. Damit waren über 50 Gesuche seit einem Jahr blockiert. Nun bewilligte er Exportgesuche im Umfang von rund 178 Millionen Franken. Der Grund dafür ist der Druck der Wirtschaft sowie Unstimmigkeiten innerhalb des Bundesrates. So ist es schliesslich zu einem Kompromiss gekommen: Der Export von Waffen oder Munition, die direkt im Krieg eingesetzt werden könnten, wurde untersagt, der Export von Ersatzteilen und Komponenten für Flugabwehrsysteme wurde jedoch bewilligt. Der Export von Rüstungsgütern in Länder, in denen Bürgerkrieg herrscht, bleibe gemäss Bundesrat verboten. In kriegsführende Länder dürfen grundsätzlich Waffen exportiert werden, wenn diese lediglich ein geringes Risiko aufweisen, dass sie direkt für Menschenrechtsverletzungen eingesetzt werden. Dies aus dem Grund, da sonst auch keine Exporte nach Deutschland oder in die USA möglich wären.

Demgegenüber hält Artikel 5 Absatz 2 der Kriegsmaterialverordnung (KMV) klar fest:

Art. 5 Bewilligungskriterien für Auslandsgeschäfte

2 Auslandsgeschäfte und Abschlüsse von Verträgen nach Artikel 20 KMG werden nicht bewilligt, wenn:

- a. das Bestimmungsland in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt ist;
- b. das Bestimmungsland Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzt;
- d. im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird; oder
- e. im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben wird.

Dies verursacht ein erhebliches Konfliktpotential zwischen Ethik, Recht und den Wünschen der Wirtschaft.

Es gibt auch sicherheitspolitische Aspekte, die zu berücksichtigen sind. Das Parlament hat in Art. 1 des Kriegsmaterialgesetzes (KMG) festgehalten, dass trotz Exportbeschränkungen «eine an die Bedürfnisse der Landesverteidigung angepasste industrielle Kapazität aufrechterhalten werden können» soll. Die Schweizer Sicherheitsunternehmen, die Kriegsmaterial produzieren, können nur überleben, wenn sie auch Produkte ausserhalb der Schweiz verkaufen können, da der Schweizer Markt zu klein ist. Wenn Kriegsmaterialexporte verboten werden, oder wenn die Exportkontrolle zu streng ist, droht ein Konkurs dieser Unternehmen. Für die Schweizer Armee ist es beispielsweise wichtig, dass diese Unternehmen bestehen bleiben, denn nur so können sie im Krisenfall verlässlich Waffen, Munition und Ersatzteile erhalten.

2. Gesetzesgrundlage

Im Vergleich zur internationalen Gemeinschaft sieht die Kriegsmaterialgesetzgebung in der Schweiz strikte Einschränkungen vor. In diesem Kriegsmaterial-Artikelkatalog

sind vor allem die Bewilligungen zum Handel mit Waffen niedergeschrieben. Dies ist wichtig, da jeder Kriegsmaterialhersteller die gleichen Bedingungen haben soll, um mit Waffen sein Geld verdienen zu können. Bei diesen Bewilligungen zum Handel mit Kriegsmaterie unterscheidet man zwischen Einzelbewilligungen und Grundbewilligungen.

Grundbewilligungen werden einmalig an einen Kriegsmaterialhersteller erteilt und müssen nicht bei jedem neuen Export in eine bestimmte Region neu eingeholt werden. Allerdings muss man bei jedem spezifischen Export zusätzlich eine Einzelbewilligung holen. Die Grundbewilligung ist nur allgemeiner Art. Hat man eine Grundbewilligung, so ist einfach der generelle Handel mit Kriegsmaterialien genehmigt und dessen Produktion. Über eine solche Grundbewilligung wird vom SECO entschieden nach der Anhörung des Nachrichtendienstes.

Für einen konkreten Export wird als Grundlage für den Handel noch eine Einzelbewilligung vorausgesetzt. Hat ein bestimmtes Unternehmen zum Beispiel eine Grundbewilligung und möchte jetzt Munition in den Kongo liefern, so braucht dieses Unternehmen noch zusätzlich eine Einzelbewilligung. Einzelbewilligungen betreffen nur einen einmaligen Verkauf in ein bestimmtes Land oder an einen nationalen Auftraggeber. Diese Erlaubnisse werden ebenfalls vom SECO erteilt.

Bei beiden Typen von Bewilligungen holt das SECO die Meinung der betroffenen Bundesabteilungen ein. Nehmen wir hierzu ein einfaches Beispiel: die Mowag möchte Piranha-Panzer nach Saudi-Arabien liefern. Bevor das SECO nun eine Bewilligung erteilt, erkundigt es sich bei dem Eidgenössischen Departement des Äusseren (EDA) über die Menschenrechtslage in dem Zielland. Können sich SECO und die entsprechende Behörde nicht auf einen Entscheid einigen, fällt das entsprechende Geschäft in den Aufgabenbereich des Bundesrates. In der Realität hat der Bundesrat ab und zu das letzte Wort (siehe 2. Beispiel im Teil ‚Hintergrund‘).

Wer eine Grundbewilligung erhalten möchte, der muss Auszüge aus Handelsregister, Steuerregister und aus dem Betreibungsregister bei dem SECO vorbringen. Bei der Beurteilung einer Einzelbewilligung herrschen schärfere Einschränkungen vor. Wer in ein Land exportieren möchte, in welchem kein Friede herrscht, der wird höchstwahrscheinlich auch keine Einzelbewilligung erhalten. Der Export ist somit verboten. Werden in einem Land die Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzt, so ist ein Export nur erlaubt, wenn die exportierten Güter nicht für diese Menschenrechtsverletzungen eingesetzt werden. Besteht eine grosse Gefahr, dass die entsprechenden Waffen gegen die eigene Bevölkerung eingesetzt werden, so darf auch wiederum nicht in dieses Land geliefert werden. Bei den eben genannten Beispielen sehen wir klar, dass das Erteilen einer Einzelbewilligung stark reglementiert ist. Der Handel mit Waffen ist sehr bürokratisch. Alles muss strikt und detailliert schriftlich festgehalten werden. Denn nur so kann das SECO auch entsprechende wichtige Kontrollen durchführen.

Nicht alle Kriegsmaterialien sind gleichgestellt. Sie werden in 22 Kategorien eingeteilt. So fällt es leichter auf die entsprechenden Waffen und Materialien einzugehen und nicht all zu fest zu verallgemeinern. Dies lässt exaktere Bearbeitungen von Gesuchen zu.

3. Einteilung des Kriegsmaterials

Damit eine effiziente und transparente Kriegsmaterialverordnung garantiert werden kann, braucht es eine saubere Einteilung der Waffen in Kategorien. Alle Verordnungsbestimmungen gelten gleichermaßen für alle Kriegsmaterialkategorien. Die Aufteilung des Kriegsmaterials in 22 Kategorien dient einer transparenten Statistik.

Denn wie man erahnen kann, braucht es diverse Anpassungen der verschiedenen Einschränkungen oder Bedingungen. In der Tabelle unten kann man diese Einteilung genauer betrachten. Zu wissen wie die Einteilung des Kriegsmaterials genau gemacht wurde, kann beim Finden von politischen Ideen, beziehungsweise Lösungen durchaus helfen. In den unteren Kategorien sind noch eher Waffen und Munitionen für den einfachen Soldaten zu finden. Mit steigender Höhe der kategorischen Einteilung auch die Gewichtung/Grösse der jeweils zugeteilten Kriegsmaterialien zunimmt. So finden sich beispielsweise in der ersten Kategorie Hand- und Faustfeuerwaffen und in der 21. Kategorie der Kriegsmaterialeinteilung entdeckt man Software, die spezifisch für den Krieg angefertigt wurde. Wobei bei diesem Beispiel die Handfeuerwaffe für den einzelnen Soldaten gedacht ist und Softwaredateien durchaus für einen ganzen Sektor des Militärs dienen können.

Typ	Güterumschreibung
KM 1	Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers
KM 2	Waffen jeglichen Kalibers (jedoch ohne Hand- und Faustfeuerwaffen soweit hievor in KM 1 erfasst)
KM 3	Munition für die in KM 1, 2 oder 12 erfassten Waffen
KM 4	Bomben, Torpedos, Raketen, Flugkörper
KM 5	Feuerleiteinrichtungen
KM 6	Panzer- und andere Landfahrzeuge
KM 7	Tränengase u.a. Reizstoffe
KM 8	Militärische Explosiv-, Brenn- und Treibstoffe
KM 9	Kriegsschiffe
KM 10	Bemannte und unbemannte Luftfahrzeuge inkl. entsprechende Triebwerke
KM 11	Elektronische Ausrüstung
KM 12	Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie
KM 13	Spezialpanzer- oder Schutzrüstungen
KM 14	(Enthält kein KM; aufgeführt nur damit analoge Nummerierung zur ML)
KM 15	(Enthält kein KM; aufgeführt nur damit analoge Nummerierung zur ML)
KM 16	Schmiedestücke, Gussstücke und andere unfertige Erzeugnisse
KM 17	Verschiedene Ausrüstungsgegenstände (Roboter etc.)
KM 18	(Enthält kein KM; aufgeführt nur damit analoge Nummerierung zur ML)
KM 19	Strahlenwaffen-Systeme (z.B. Laser-Systeme)
KM 20	Kryogenische (Tiefemperatur-) und supraleitende Ausrüstung
KM 21	Software
KM 22	(Enthält kein KM; aufgeführt nur damit analoge Nummerierung zur ML)

Tabelle 1: Kriegsmaterial gemäss KMV

4. Vergleich zu anderen Ländern

Laut der Statistik des Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI) hat die Schweiz im Jahr 2015 Rüstungsgüter im Wert von insgesamt 369 Millionen US-Dollar exportiert. Dazu ist zu sagen: Statistik des SIPRI erfasst nicht alle exportierten Rüstungsgüter. Sie haben aber für jedes Land die gleichen Kriterien damit man die Länder vergleichen kann.

Wie das SIPRI schreibt, ist die Schweiz mit ihren Rüstungsexporten im Jahre 2015 auf Rang 11. Total wurde 2015 gemäss SIPRI Kriegsmaterial für 28.6 Milliarden US-Dollar exportiert. Die ersten fünf Plätze sind von den USA (1.), Russland (2.), Deutschland (3.), Frankreich (4.) und China (5.) besetzt.

Pro Kopf war die Schweiz im Jahr 2014 sogar auf Rang zwei aller Kriegsmaterial exportierenden Länder (siehe Abbildung 2), gleich hinter Israel aber noch vor Schweden, Russland, den Niederlanden und den USA.

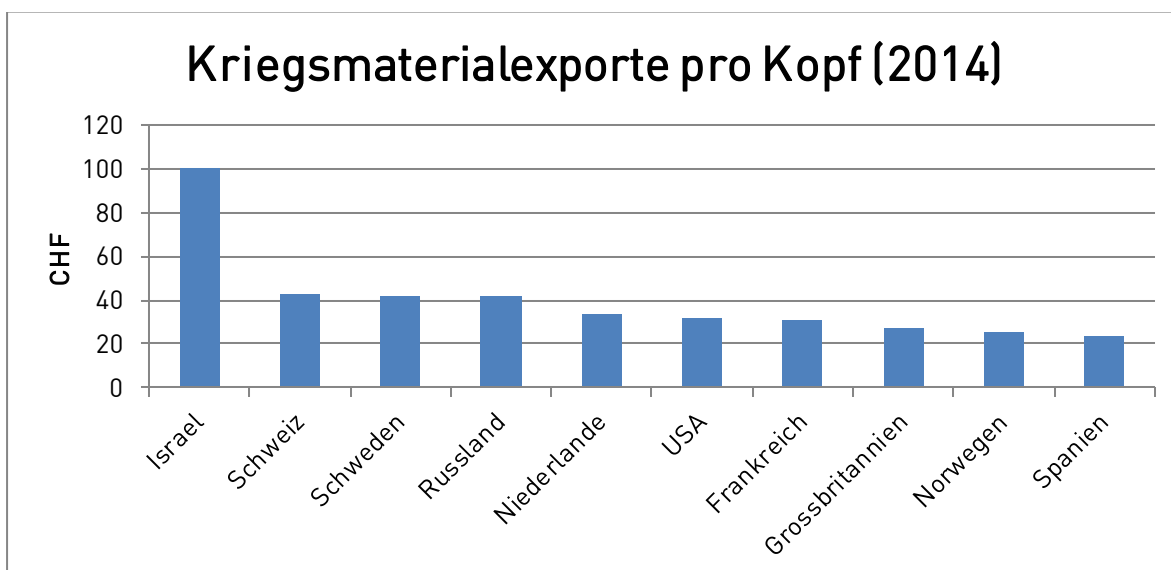


Abbildung 2: Kriegsmaterialexporte pro Kopf 2014 gemäss SIPRI (IFOR 2016)

Die Länder, die 2015 am meisten Kriegsmaterial importierten, waren Saudi-Arabien und Indien mit jeweils mehr als 3'000 Mio. USD (siehe Tabelle 2). Beide Staaten sind in letzter Zeit immer wieder an militärischen Konflikten beteiligt. Zum Beispiel führt Saudi-Arabien im Moment die Militärintervention im Jemen an, und Indien hat mit Pakistan schon viermal Krieg geführt. Deshalb generieren diese Länder eine hohe Nachfrage nach Waffen. Der grosse Teil der Bevölkerung Indiens und Pakistans lebt in Armut. Zudem befinden sich gerade diese beiden Länder unter den zehn grössten Abnehmern diverser Kriegsmaterialien. Es gibt daher zahlreiche Kritiker dieses Geschehens.

Rang 2015	Empfänger	Importvolumen (in Mio. USD)
1	Saudi Arabien	3'161
2	Indien	3'078
3	Australien	1'574
4	Ägypten	1'475
5	Vereinigte Arabische Emirate	1'289
6	Irak	1'215
7	China	1'214
8	Vietnam	870
9	Griechenland	762
10	Pakistan	735

Tabelle 2: Grösste Abnehmer von Kriegsmaterial weltweit 2015 (SIPRI 2016)

4.1 Rechtliche Situation

Die rechtliche Situation ist in jedem Land unterschiedlich, manche Länder sind sehr strikt, während andere überall hin exportieren, ausser wenn es aufgrund der Menschenrechtslage unverantwortlich wäre. Doch dieser Punkt ist sehr umstritten: wenn man Waffen exportiert, ist es sehr schwierig, zu kontrollieren, ob die Menschenrechte direkt oder indirekt verletzt werden oder nicht. Um auf der ganzen Welt die gleichen Regeln zu haben, wurden für die Zukunft mit dem multilateralen (=zwischen mehr als zwei Staaten) Vertrag ATT (Arms Trade Treaty, Waffenhandelsvertrag) gemeinsame Standards im Umgang mit Waffenexporten geschaffen. Dieser Vertrag ist eine Aufstellung gemeinsamer internationaler Normen für die Einfuhr, die Ausfuhr und den Transfer von konventionellen Waffen (d.h. alles ausser atomaren, biologischen und chemischen Waffen), den die Länder respektieren müssen. Ob sie dann strikter sein wollen oder nicht, ist jedem Land selber überlassen. 130 Staaten haben diesen Vertrag schon unterschrieben, jedoch z.B. nicht China und Russland. Zudem haben ihn bis August 2016 lediglich 84 Länder ratifiziert, inklusive die Schweiz. Wenn ein Land einem internationalen Vertrag beitreten will, gibt es einen zweistufigen Prozess. Zunächst unterschreibt das Land den Vertrag (damit bekundet es seinen Beitrittswillen) und dann muss es den Vertrag noch ratifizieren. Erst dann gilt der Vertrag. Die USA zum Beispiel hat den ATT bereits unterschrieben. Um ihn ratifizieren zu können muss das US-Parlament (der Kongress) noch zustimmen. Das US-Parlament scheint dies aber nicht tun zu wollen und so kann die USA nicht ratifizieren. Entsprechend ist die USA noch nicht an die Bestimmungen des ATT gebunden, obwohl sie ihn unterschrieben hat.

5. Aktuelle Zahlen

2015 wurden für ca. 447 Millionen Franken Kriegsmaterial in andere Länder exportiert. Abnehmer stellen vorwiegend Armeen, Polizeiinstitutionen, Privatpersonen und auch Industriebetriebe dar. Ausländische Industriebetriebe kaufen oftmals diverse Waffenteile oder Fahrzeugteile ein, um sie weiterzuverarbeiten. Dies markiert einen grossen prozentualen Anteil im gesamtschweizerischen Waffenexportgeschäft. 2015 war der grösste Empfänger Deutschland, in das Kriegsmaterial für insgesamt 130 Millionen Franken geliefert wurde. Weiter wurden nach Indien und Indonesien jeweils Materialien für ca. 45 Millionen Franken exportiert.

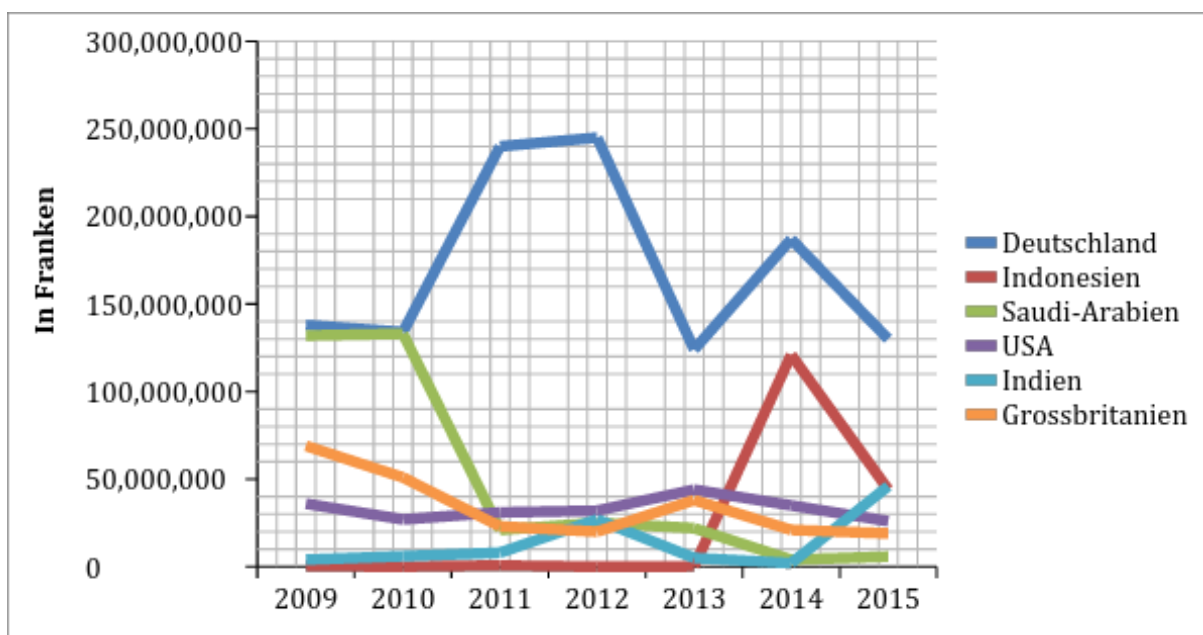


Abbildung 3: Empfängerstaaten von Schweizer Kriegsmaterial 2016 (SECO 2016)

Wie man auf dieser Grafik erkennen kann, ist der Export in diverse Länder grossen Schwankungen unterworfen. So wurde beispielsweise zwischen 2009 und 2013 kaum Kriegsmaterial nach Indonesien exportiert. Erst 2014 hat das asiatische Land für die beachtliche Summe von über 100 Millionen Franken Schweizer Kriegsmaterial gekauft. Es gibt aber auch Länder wie die USA, die jährlich immer ca. im gleichen finanziellen Rahmen bei der Rüstungsindustrie in der Schweiz Materialien erwerben. Solche Länder sind wichtig für die hiesige Wirtschaft, da sie einen jährlichen sicheren Absatz garantieren. Des Weiteren muss man hier auch Länder wie das Beispiel Deutschland erwähnen. Deutschland kauft jährlich mindestens 150 Millionen Franken an Kriegsmaterial, aber oberhalb dieser Untergrenze kann die Kurve sehr weit nach oben ausschlagen. So zumindest zeigt es die Erfahrung der letzten 6 Jahre.

Was auffällt wenn man die Zahlen von 2015 genauer unter die Lupe nimmt, ist, dass Deutschland vor allem Kriegsmaterial aus der Kategorie 2, also Waffen jeglichen Kalibers (+Munition) und der Kategorie 8, also militärische Explosiv-, Brenn- und Treibstoffe, erwirbt. Der Export aus dieser Kategorie 2 ist auch bei den übrigen Ländern oft die führende Kategorie. Beispiele hierfür stellen Geschütze, Haubitzen, Kanonen, Mörser, Panzerabwehrwaffen, Einrichtungen zum Abfeuern von Geschossen und Raketen, militärische Flammenwerfer und rückstossfreie Waffen (siehe hierzu Anhang 1 der KMV) dar. Wobei im Jahre 2014 nach Indonesien vorwiegend Feuerleit-einrichtungen (Kategorie 5) exportiert worden sind. Da es für das Verstehen der Kriegsmaterialverordnung und für das Lesen von Statistiken unerlässlich ist, die Kategorien der Kriegsmaterie zu kennen, könnt ihr euch auf der nächsten Seite darüber informieren.

6. Politische Vorstösse

Nun folgend könnt ihr einige politische Vorstösse der vergangenen Jahren oder noch hängige Vorstösse entdecken.

6.1 Volksinitiative für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten

Die Initiative, die von der GSoA, am 29. November 2009 eingereicht wurde, verlangte, den Export von Kriegsmaterial per sofort zu verbieten. Ausgenommen von dem Verbot wären humanitäre Entminungs-Geräte, Sport- und Jagdwaffen sowie die dazugehörige Munition. Während zehn Jahren nach der Annahme der Initiative hätte der Bund Regionen und Beschäftigte, die von dem neuen Verbot betroffen gewesen wären, unterstützt. Sie wurde 2010 von 68,2 % des Schweizer Stimmvolks und allen Ständen abgelehnt.

Initiativtext

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 107 Waffen und Kriegsmaterial

3 Er [der Bund] unterstützt und fördert internationale Bestrebungen für Abrüstung und Rüstungskontrolle.

Art. 107a (neu) Ausfuhr von Kriegsmaterial und besonderen militärischen Gütern

1 Die Ausfuhr und die Durchfuhr folgender Güter sind verboten:

- a. Kriegsmaterial einschliesslich Kleinwaffen und leichte Waffen sowie die zugehörige Munition;
- b. besondere militärische Güter;
- c. Immaterialgüter einschliesslich Technologien, die für die Entwicklung, die Herstellung oder den Gebrauch von Gütern nach den Buchstaben a und b von wesentlicher Bedeutung sind, sofern sie weder allgemein zugänglich sind noch der wissenschaftlichen Grundlagenforschung dienen.

2 Vom Aus- und vom Durchfuhrverbot ausgenommen sind Geräte zur humanitären Entminung sowie Sport- und Jagdwaffen, die eindeutig als solche erkennbar und in gleicher Ausführung nicht auch Kampfaffen sind, sowie die zugehörige Munition.

3 Vom Ausfuhrverbot ausgenommen ist die Ausfuhr von Gütern nach Absatz 1 durch Behörden des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden, sofern diese Eigentümer der Güter bleiben, die Güter durch eigene Dienst-leistende benutzt und anschliessend wieder eingeführt werden.

4 Die Vermittlung von und der Handel mit Gütern nach den Absätzen 1 und 2 sind verboten, sofern der Empfänger oder die Empfängerin den Sitz oder Wohnsitz im Ausland hat.

Art. 197 Übergangsbestimmungen nach Annahme der Bundesverfassung vom 18. April 1999

8. Übergangsbestimmung zu Art. 107a (Ausfuhr von Kriegsmaterial und besonderen militärischen Gütern)

1. Der Bund unterstützt während zehn Jahren nach der Annahme der eidgenössischen Volksinitiative «für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten» durch Volk und Stände Regionen und Beschäftigte, die von den Verboten nach Artikel 107a betroffen sind.

2. Nach Annahme der Artikel 107 Absatz 3 und 107a durch Volk und Stände dürfen keine neuen Bewilligungen für Tätigkeiten nach Artikel 107a erteilt werden.

Pro-Argumente (GSoA, SP, Grüne, Gewerkschaften):

Die Initiantinnen und Initianten betonten, dass Waffen kein Produkt wie jedes andere seien, da sie hergestellt werden, um möglichst viele Menschen möglichst effizient zu töten. Zudem werden mit Kriegsmaterialexporten Gewinne für die Schweizer Rüstungsindustrie auf Kosten von Menschenleben in Konfliktregionen erzielt. Da der Bundesrat selbst entscheiden kann, ob ein Gesuch bewilligt wird oder nicht, werde

durch den Export von Kriegsmaterial die Neutralität und humanitäre Tradition der Schweiz mit Füßen getreten.

Schweizer Waffen würden auf der ganzen Welt missbraucht, um unschuldige Menschen zu töten, sei es in Afghanistan, im Irak, in Saudi-Arabien, etc. Menschenleben seien jedoch wichtiger als die Profite der Kriegsmaterial-Produzenten. Mit einem Verbot von Kriegsmaterial-Exporten könnte die Schweiz ein starkes Zeichen gegen Kriege weltweit setzen und international neue Glaubwürdigkeit bekommen.

Da die Kriegsmaterialexporte lediglich für 0.1% der Schweizer Wertschöpfung aufkämen und der Bund die betroffenen Regionen und Beschäftigten während zehn Jahren unterstützte, könnten die gemäss SECO rund 5000 Arbeitsplätze (inkl. Zulieferung) durch eine Umstellung auf zivile Produkte nachhaltig gesichert werden (kriegsmaterial.ch 2016).

Gegnerargumente (SVP, CVP, FDP, Miliz- und Schützenverbände)

«Exportverbote vernichten Arbeitsplätze» war der Titel der Gegenkampagne zur GSoA-Initiative. Die Gegnerinnen und Gegner führten an, dass über 10'000 auf dem Spiel stehen würden, die sich insgesamt auf rund 550 Unternehmen verteilen würden. Diese Unternehmen seien in einem hochwertigen industriellen Wirtschaftssektor tätig, und würden ein beachtliches Potenzial für industriellen Know-how-Transfer auch in zivile Sparten aufweisen. Die Initiative hätte zudem einen grossen Verlust an technologischen Innovationen zur Folge. Weiter argumentierten die Gegnerinnen und Gegner, dass die Initiative eine «planwirtschaftliche Konversion der Arbeitsplätze» zur Folge hätte, was eine «Verschleuderung von Steuergeldern» darstelle und «gesunde Märkte der Privatwirtschaft durch staatlich geförderte Konkurrenz» bedrohe.

Ein Exportverbot hätte die weitgehende Vernichtung der Schweizer wehrtechnischen Industriekapazitäten zur Folge gehabt, so die Gegnerinnen und Gegner. Ihnen zufolge hätte sie dazu geführt, dass die Armee künftig in einer noch grösseren Masse von ausländischen Rüstungsbetrieben abhängig gewesen wäre, als sie das bereits ist. Aufgrund des fehlenden Know-hows hätte sich die Wartung deutlich verkompliziert und zu höheren Kosten geführt. Schlussendlich, so die Gegnerinnen und Gegner, hätte die Initiative der Schweizer Sicherheitspolitik «ihre industrielle und technologische Grundlage» geraubt (Argumentarien Contra 2008).

6.2 Motion SiK-SR (13.3662)

Die Mehrheit der Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates (SiK-SR) reichte 2013 eine Motion ein, in der sie forderte, « die Benachteiligung der Schweizer Sicherheits- und Wehrtechnikindustrie im Vergleich mit der internationalen Konkurrenz» zu beseitigen. Dies, da der Bundesrat im Zusammenhang mit der Initiative für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten beschlossen hatte, kein Kriegsmaterial mehr an Länder zu liefern, die die Menschenrechte «systematisch und schwerwiegend» verletzen (siehe auch oben, S. 5).

Sie SiK-SR forderte, diese Bestimmung dahingehend zu verändern, als dass neu Exporte nur noch verboten seien, wenn «ein hohes Risiko besteht, dass das auszufüh-

rende Kriegsmaterial für die Begehung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen eingesetzt wird».

Die Motion wurde im Ständerat mit 26:14 Stimmen und im Nationalrat mit 93:93 mit Stichentscheid des Präsidenten Ruedi Lustenberger (CVP, LU) angenommen.

Der Bundesrat wird beauftragt, die Benachteiligung der Schweizer Sicherheits- und Wehrtechnikindustrie im Vergleich mit der internationalen Konkurrenz durch Änderung von Artikel 5 Absatz 2 der Kriegsmaterialverordnung (KMV) wie folgt zu beseitigen:

- a. Das Bestimmungsland widerrechtlich an einem internationalen bewaffneten Konflikt beteiligt ist oder im Bestimmungsland ein interner bewaffneter Konflikt vorherrscht;
- b. Im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial für die Begehung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen eingesetzt wird;
- c. Die Beschaffung des auszuführenden Kriegsmaterials die sozioökonomische Entwicklung des Bestimmungslands massgeblich beeinträchtigen könnte;
- d. Im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial unter Verletzung des humanitären Völkerrechts oder der Menschenrechte gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird;
- e. Unverändert.

Pro-Argumente (SVP, Teile der CVP, FDP):

Gegenüber anderen europäischen Ländern habe die Schweiz strengere Exportbestimmungen in Gesetz und Verordnung («das strengste Gesetz der Welt»), was eine wirtschaftliche Benachteiligung des Schweizer Rüstungsplatzes darstelle. Zudem kam es 2013 zu mehreren Entlassungen bei Rüstungsunternehmen (270 Stellen bei der MOWAG in Kreuzlingen, 65 Stellen bei der RUAG in Thun und 21 in Uri, 80 Stellen bei Rheinmetall Air Defence in Zürich). Der Export von Kriegsmaterial sei für die Rüstungsindustrie überlebenswichtig. Zudem gehe ein Grossteil der Exporte in «in europäische und andere westlich orientierte Länder» wo keine Menschenrechtsverletzungen zu erwarten seien.

Contra-Argumente (SP, Grüne, GLP, Teile der CVP):

Die Bestimmung, dass kein Kriegsmaterial in Länder exportiert werden darf, die die Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzen, war eine Konsequenz aus Skandalen von 2008 (Exporte nach Pakistan, Saudi-Arabien und in kriegsführende Länder). Bundesrätin Doris Leuthard hat am 28. August 2008 vor dem Hintergrund der Initiative für ein Verbot von Kriegsmaterial festgehalten, dass die Schweiz genauere Ausschlusskriterien für Kriegsmaterialexporte benötige. Dazu komme, dass es selbstverständlich sei, dass keine Waffen in Länder exportiert wurden, die die Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzten. Zudem könne im Zeitalter der hybriden und privatisierten Kriegsführung nicht mehr gewährleistet werden, dass alle beteiligten Akteurinnen und Akteure die Menschenrechte achten; sobald Kriegsmaterial exportiert wurde, könne nicht mehr kontrolliert werden, was damit geschieht. So habe die Schweiz beispielsweise Waffen nach Libyen exportiert, die nach 2011 dort im Bürgerkrieg eingesetzt wurden. Weiter stelle diese Bestimmung, die Ausdruck der humanitären Tradition der Schweiz sei, lediglich eine «minime» Einschränkung für die Rüstungsindustrie dar. Schliesslich seien 2012 von insgesamt 2399 Exportgesuchen alle bis auf drei gutgeheissen worden, das Problem

könne entsprechend nicht so gross sein, wie die Befürworterinnen und Befürworter der Lockerung behaupten.

6.3 Motion Chopard (15.3095)

Herr Max Chopard-Acklin (SP, AG) hat nach zwei Fragestunden (14.5016 und 14.5017) eine Motion eingereicht, die die Ausfuhr von Waffen und besonderen militärischen Güter nach Russland und in die Ukraine verbieten will. Mit der Motion verlangen er und 22 weitere Parlamentarierinnen und Parlamentarier der SP, Grünen, GLP, BDP und CVP, die Waffenexporte nach Russland und Ukraine bis zur Befriedung zu unterbinden, einschliesslich der früher bewilligten. Laut Chopard habe der Bundesrat Ende 2014 Exporte von Spezialgewebe für 90,9 Millionen Franken an einen russische Industriekonzern bewilligt.

Motion 15.3095 (Chopard): Bis zur Befriedung keine Waffen und militärischen Güter aus der Schweiz nach Russland und in die Ukraine exportieren
«Der Bundesrat wird aufgefordert, alle Exporte von Kriegsmaterial und von besonderen militärischen Gütern aus der Schweiz in die Konfliktländer Russland und Ukraine, einschliesslich der früher bewilligten, bis zur Befriedung zu unterbinden.»

In zwei Fragestunden erkundigte sich Chopard beim Bundesrat über die Einzelheiten der Exporte in die Ukraine und nach Russland und wieso sie zugelassen worden seien, da diesen beiden Länder in einem Konflikt verwickelt sind. Laut Bundesrat war es in Russland zur Sicherheit des Präsidenten und in Ukraine für die Sicherheit der Europameisterschaft 2012. Die paar Einzelbewilligungen für private Personen seien streng nach den Bewilligungskriterien des Kriegsmaterialgesetzes untersucht worden.

Der Bundesrat hielt fest, dass vor dem Hintergrund der Entwicklungen in Kiew seit Februar 2014 keine Kriegsmaterialausfuhren in die Ukraine bewilligt werden. Diese Ausfuhr, die das SECO im September 2014 bewilligt habe, sei lediglich eine Ausfuhr von mit Tarnfarbe bedrucktem Gewebe für Tarnung von Uniformen an ein privates Textilunternehmen in Russland. Dieser Vertrag wurde bereits im Oktober 2013 abgeschlossen.

Der Bundesrat sieht keinen Anlass für weiter gehende Massnahmen, denn die Hürden für die Erteilung neuer Bewilligungen für die Ausfuhr von besonderen militärischen Gütern seien schon sehr hoch (Motion Chopard 2015).

6.4 Interpellation Fridez (16.3108)

Die Interpellation, die am 16. März 2016 von Pierre-Alain Fridez (SP, JU) eingereicht wurde, befasst sich mit dem Thema der Exporte von 400 Kampffahrzeuge des Typs Mowag Piranha nach Katar. Er sagt, dass das gleiche Exportverbot, das vorherrscht, wenn ein Land in einem Konflikt ist (ob national oder international), auch für Länder gelten sollte, die sich nicht an die Grundrechte halten. Denn so würde man ihnen helfen, ihre Autorität gewaltsam durchzusetzen. Katar gehört zu den Monarchien mit einem einzelnen Machttträger und in diesen Ländern finden regelmässig menschenverachtende Taten statt, die später einen Einfluss auf Flucht- und Migrationsbewegungen entwickeln können. Ausserdem ist Katar indirekt auch ein kriegsführendes

Land, denn aktuell unterstützt es finanziell und materiell bewaffnete Gruppierungen in Syrien, während es in der Vergangenheit dasselbe in Ägypten tat.

Herr Fridez meint, dass wir uns entscheiden müssen zwischen der Unterstützung der Kriege oder einer Position für den Frieden. Aus diesem Grund erkundigt er sich bei dem Bundesrat, ob er bereit sei, eine klare Position zu beziehen, und ob er sich entsprechend für die jeweilige Position stark machen könnte. Mit seiner zweiten Frage will er wissen ob der Bundesrat bestätigen kann, dass diese 400 Kampffahrzeuge nicht zu Unterdrückung der Bevölkerung eingesetzt werden.

Der Bundesrat antwortete, dass es keinen generellen Widerspruch gäbe zwischen dem Export von Kriegsmaterial und Beiträgen zu Frieden und Stabilität, und dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Lieferung von Piranha-Panzern nach Katar ablehnt (Interpellation Fridez 2016).

7. Interessengruppen

Bei einer so wichtigen Thematik ist es eine Notwendigkeit, die Interessengruppen detailliert zu kennen. Denn nur so ist gewährleistet, dass man sich effizient mit der Thematik auseinandersetzen kann.

7.1 Bund

Der Staat hat das Interesse, dass die Verordnung und die entsprechenden Gesetze eingehalten werden. Neben der KMV gibt es auch noch das Kriegsmaterialgesetz, das ebenfalls relevant ist, sowie mehrere internationale Abkommen. Diese muss er mit allen Mitteln durchsetzen. Hierzu ist es auch wichtig, die entsprechenden Bewilligungsgesuche zu prüfen und darüber zu entscheiden. Zudem ist der Staat an Einnahmen durch Steuern und Gebühren interessiert. Des Weiteren muss der Staat bei seinen Entscheidungen in dieser Thematik Rücksicht auf die Meinung des Volkes nehmen.

7.2 Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA)

Die GSoA ist eine schweizerische politische Bewegung. Wie der Name dieser Organisation schon verrät, steht diese Gruppierung der Kriegsführung eher kritisch gegenüber. Folglich sieht die GSoA auch bei Kriegsmaterialexporten eine Gefahr zur indirekten Kriegsförderung. Somit steht sie der Rüstungsindustrie der Schweiz kritisch gegenüber. Die GSoA hat zusammen mit anderen Organisationen die Initiative «Für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten» lanciert.

7.3 Hersteller von Kriegsmaterial und besonderen militärischen Gütern

Zu dieser Gruppe gehören nebst der RUAG auch Unternehmen wie beispielsweise Pilatus Aircraft. Es ist in ihrem Interesse, möglichst viel Kriegsmaterial ins Ausland liefern zu können, da dies auch steigende Erträge einbringt. Sie stellen einen Pfeiler der Schweizer Wirtschaft dar. Letztes Jahr wurden für ca. 447 Millionen Franken

Kriegsmaterial von RUAG und co. ins Ausland ausgeliefert, sowie besondere Militärische Güter im Umfang von knapp 1.2 Milliarden Franken.

7.4 Auftraggeber

Die ausländischen Auftraggeber sind interessiert an qualitativ hochwertigen Kriegsmaterialien. Sie erwarten zudem ein gutes Preis-/Leistungsverhältnis. Sie erhoffen sich des Weiteren eine nicht allzu hohe Hürde beim Erwerb von Waffen. Sie möchten auf dem kürzesten Weg zu ihrem Material kommen.

7.5 Volk

Die Bevölkerung der Schweiz hat das Interesse, dass beispielsweise in diesem Bereich alles nach ihrem Willen zu und her geht. Ist das Volk nicht zufrieden, können sie über eine Volkinitiative, ein Referendum, mit einer Petition oder mit Aktionen und Demonstrationen auf der Strasse sowie mit ihrem Wahlverhalten versuchen, Einfluss zu nehmen. In der direkten Demokratie stellt das Volk die wohl wichtigste Komponente im System dar. So auch in diesem Wirtschaftssektor.

8. Links für weitere Informationen

Dieses Dossier liefert einen ersten Gesamtüberblick der Situation. Um sich nun selbst eine eigene Meinung zu bilden, sollte man sich nicht auf eine Seite verlassen, sondern auf diversen Websites Informationen sammeln.

8.1 Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

Bei der SECO-Seite findet ihr die offiziellen Statistiken der Rüstungskontrolle und der Rüstungskontrollpolitik:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik--bwrp-.html

8.2 Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI)

Das SIPRI ist ein Friedensforschungsinstitut und tätigt diverse Arbeiten zur Entwicklung des Friedens und der Sicherheit. Seine Untersuchungen zur Rüstungsstärke waren eine von allen beteiligten Staaten anerkannte Zahlengrundlage für Abrüstungsverhandlungen zwischen Ost und West und sie liefern Statistiken über den internationalen Waffenhandel.

<http://www.sipri.org/databases>

8.3 Kriegsmaterialgesetz & -verordnung

Um die rechtlichen Linien genauer unter die Lupe zu nehmen findet man das Gesetz und die Verordnung über das Kriegsmaterial unter folgenden Links:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19960753/index.html>

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19980112/index.html>

8.4 Zeitungen und Zeitschriften

Natürlich sind Zeitungen wie die NZZ, Tagesanzeiger, Le Temps, etc. auch sehr gute Informationslieferanten und dass man auch sieht was wirklich passiert, denn es läuft nicht immer genau nach Gesetz. Manchmal ist das Gesetz gut, doch in der Umsetzung stecken Probleme.

8.5 Interessengruppen

Wichtig ist es, beide Seiten der Argumentation zu untersuchen und sich nicht nur für eine entscheiden und die andere nicht anschauen. Es ist wichtig die Absicht von jedem verstehen zu wollen. Darum ist es interessant zu schauen, was die GSoA so sagt, doch auch was die Waffenproduzenten wie RUAG, Pilatus Aircraft, Mowag, etc. sagen.

8.6 Curia Vista

Auf der Webseite parlament.ch kann man in der Curia Vista Geschäftsdatenbank nach jeglichen politischen Vorstösse suchen um zu schauen was schon behandelt wurde etc.

<https://www.parlament.ch/de/search-affairs-advanced>

9. Fazit

Schlussendlich lässt sich sagen, dass die Kriegsmaterialexport-Thematik eine komplexe Angelegenheit darstellt. Trotzdem gibt es zahlreiche Ansatzpunkte, wo man etwas optimieren könnte. Sei es in der Verordnung, als auch bei den Interessengruppen. Die Schwierigkeit besteht darin, sich eine Meinung zu bilden. Dies geht nur, wenn man bereit ist, sich in diese Thematik einzuarbeiten. Nur so kann gewährleistet werden, dass eine effiziente Verbesserung entwickelt werden kann. Dieses Dossier stellt somit eine erste Informationsquelle dar. Denn immerhin exportierte die Rüstungsindustrie der Schweiz letztes Jahr Kriegsmaterial von über 447 Million Franken. Über einen Wirtschaftszweig dieser Grösse soll und muss man sprechen.

10. Quellen

10.1 Hintergrund

Besondere militärische Güter 2015:

<http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/43024.pdf>

Kriegsmaterial.ch 2016:

<http://kriegsmaterial.ch/de/home/>

<http://kriegsmaterial.ch/map/>

<http://kriegsmaterial.ch/site>

Lang 2016:

<http://blog.tagesanzeiger.ch/politblog/index.php/64343/waffenexporte-sind-mit-der-neutralitaet-nicht-vereinbar/>

Le Temps 2016:

<http://www.letemps.ch/monde/2016/02/25/parlement-europeen-reclame-un-embargo-livraisons-armes-arabie-saoudite>

SECO 2016:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik--bwrp-/zahlen-und-statistiken0.html

SRF 2013:

<http://www.srf.ch/sendungen/eco/schweizer-geschaefte-mit-dem-krieg>

SRF 2016:

<http://www.srf.ch/news/schweiz/streit-um-ruestungsexporte-im-bundesrat>

Tagesanzeiger 2016:

<http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/bundesrat-bewilligt-export-von-kriegsmaterial/story/30706650>

Tuchs Schmid / Spörri 2013:

<http://info.sonntagszeitung.ch/archiv/detail/?newsid=267870>

Wikipedia 2016:

https://de.wikipedia.org/wiki/Milit%C3%A4rintervention_im_Jemen_2015/2016

10.2 Politische Vorstösse

Argumentarien Contra 2008:

<https://www.parlament.ch/centers/documents/de/argumentarien-kontra-08-060-d.pdf>

Fragestunde Chopard 2014a:

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20145016>

Fragestunde Chopard 2014b:

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20145017>

GSoA 2009:

http://www.gsoa.ch/media/filecontent/KME_Argu_lang.pdf

Interpellation Fridez 2016:

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20163108>

Motion Chopard 2015:

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20153095>

Motion SiK-SR 2013:

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20133662>

NZZ 2015:

<http://www.nzz.ch/wirtschaft/newsticker/kriegsmaterial-schweizer-firma-liefert-russland-hightech-stoffe-fuer-90-mio-chf-1.18497915>

10.3 Heutige Zahlen

Arms Trade Treaty 2015:

<https://www.un.org/disarmament/fr/convarms/sur-des-commerces-des-armes/>

IFOR Schweiz 2016:

<http://ifor-mir.ch/schweiz-exportiert-pro-kopf-weltweit-am-zweitmeisten-rustungsguter/>

SIPRI 2016:

<https://www.sipri.org/>

Staatssekretariat für Wirtschaft 2016:

<https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/seco/nsb-news.msg-id-60740.html>